

11. Handlungen gegen das Vermögen.

- 277 Des Diebstahls³² macht sich, wie bereits früher (Nr. 234) erwähnt, schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen. Der Diebstahl wird zum Verbrechen des schweren Diebstahls, wenn er verübt wird mittels Einbruchs oder Einsteigens oder Erbrechen von Behältnissen oder mittels nächtlichen Einschleichens in ein Gebäude oder unter Benützung von falschen Schlüsseln³³, oder wenn gottesdienstliche Geräte aus einer Kirche gestohlen werden usw. Wer nach zweimaliger Verstrafung wegen Diebstahls, Raubs oder Fehleri innerhalb der nächsten 10 Jahre wieder strichelt, verfällt den schweren Strafen, die das Gesetz auf das Verbrechen des Diebstahls im wiederholten Rückfalle androht.
- 278 Bei der Unterschlagung richtet sich die rechtswidrige Zueignung nicht auf eine im fremden, sondern auf eine im eigenen Gewahrsam befindliche fremde Sache; ersichert ist die Tat, wenn die unterschlagene Sache dem Täter anvertraut worden war.
- 279 Zum Verbrechen des Raubs wird der Diebstahl, wenn die Wegnahme mit Gewalt gegen eine Person oder unter Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben geschieht. Auch beim Raub zählt das Gesetz noch eine Anzahl besonderer Erschwerungsgründe auf, z. B. die Verübung mittels Waffen oder durch eine Bande oder auf einer öffentlichen Straße (Straßenraub) usw.

³² Nur auf Antrag werden bestraft Diebstähle und Unterschlagungen gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher, sowie unbedeutende Diebstähle und Unterschlagungen, welche Lehrlinge oder Diensthoten gegen ihre Lehrer oder Dienstherrschaft begehen, in deren häuslicher Gemeinschaft sie sich befinden. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Völlig straflos bleiben Diebstähle und Unterschlagungen von Eltern gegen ihre Kinder, Enkel usw. und von Ehegatten untereinander.

Nicht als Diebstahl, sondern als bloße (mit Haft oder Geldstrafe zu ahndende) Hebertretung wird behandelt der sog. Mundraub, d. h. die Entwendung von Nahrungs- oder Genußmitteln von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch, sowie die Feldfrevel, worunter man in Baden die Entwendung noch nicht eingebrachter Feld- und Gartenfrüchte u. dgl. im Wert von nicht über 5 Mark versteht. Wegen der besonderen Beurteilung der sog. Forstdiebstähle s. Nr. 325.

Die Entwendung von Elektrizität aus Leitungen endlich wird nicht als Diebstahl, sondern nach einem besonders hierüber ergangenen Reichsgesetz bestraft.

³³ Unter einem falschen Schlüssel versteht das Gesetz jeden nicht von dem Bestohlenen zur Eröffnung des betreffenden Schlosses bestimmten Schlüssel, also auch einen solchen, der zur Eröffnung eines anderen Behältnisses des Eigentümers dient und nur zufällig paßt.